

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1997
– Drucksachen 13/5200 Anlage, 13/5836, 13/6022, 13/6026, 13/6027 –

hier: Einzelplan 32
Bundesschuld

Der Bundestag wolle beschließen:

Im Kapitel 32 08 – Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen – wird der Haushaltsvermerk zu Titel 111 02 – Einnahmen aus Gewährleistungsmaßnahmen und aus Umschuldungen – wie folgt gefaßt:

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, sich im Rahmen multilateraler Schuldendienstregelungen am Teilverzicht auf Forderungen zu beteiligen und Forderungen mit einem Abschlag vom Nennwert zu verkaufen oder in vergleichbarer Form zu verwerten, die aufgrund der Entschädigung aus Gewährleistungen auf sie übergegangen sind oder übergehen werden, wenn dies nach Prüfung im Einzelfall im Hinblick auf die Schuldendienstfähigkeit des betroffenen Schuldnerlandes erforderlich ist.

Ein darüber hinausgehender Verzicht erfordert die Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.“

Bonn, den 20. November 1996

Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Mit dieser Erweiterung wird die Möglichkeit eröffnet, den ärmsten Ländern einen weitergehenden Teilverzicht bis hin zum Schuldenerlaß zu gewähren.

